

SATZUNG

des Gesangverein Nürnberg-Doos 1855 e.V.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Nürnberg-Doos 1855 e.V.“ . Er wird in das Vereins-register eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sein Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er erreicht den Vereinszweck insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke aufgewendet werden. Die Mit-glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Frauen und Männer werden, die mindestens 16 Jahre alt sind und einen einwandfreien Lebenswandel führen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Gesangverein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven bzw. fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Hauptversammlung.

§ 4

Aufnahme

- (1) Mitglieder gelten als aufgenommen, wenn sie ihren Beitritt schriftlich erklärt haben und die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder dem Aufnahmeantrag zustimmen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Die Verabschiedung eines Mitglieds aus dem Verein kann fristlos durch die Verwaltung erfolgen, wenn die Beiträge länger als ein Jahr nicht bezahlt worden sind, wobei eine zweimalige schriftliche Mahnung und die Androhung der Verabschiedung vorausgegangen sein müssen.
- (4) Durch Mehrheitsbeschluss in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die weitere Mitgliedschaft dem Ansehen des Vereins geschadet wird (vereinsschädigendes Verhalten).

§ 6

Beiträge

- (1) Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins und wird durch die Mitglieder der Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag kann für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein.
- (2) Die Verwaltung kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (3) Jugendliche und Kinder zahlen den von der Hauptversammlung beschlossenen Mindestbeitrag.
- (4) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 7

Verwaltung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins wird von den Mitgliedern der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Für jeden zu besetzenden Posten erfolgt die Wahl einzeln. Bei mehreren Vorschlägen für einen Posten ist mit Stimmzetteln zu wählen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die ordentliche Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Die Verwaltung besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier und
 - e) Beisitzern nach Bedarf
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung der Mitglieder und die Verwaltungssitzungen. Zu den Mitgliederversammlungen muss schriftlich eingeladen und die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Schriftführer fertigt über jede Versammlung und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll, das von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Er erledigt den gesamten Schriftverkehr und unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- (8) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht.
- (9) Für die Vertretung des Schriftführers und des Kassiers und zu deren Unterstützung wird in der Hauptversammlung jeweils ein Mitglied gewählt.

§ 8

Ausschüsse, Revisoren, Notenarchiv

- (1) Von der Hauptversammlung werden für jeweils zwei Jahre gewählt:
 - a) Zwei Revisoren, die die Kasse mit sämtlichen Belegen zu prüfen haben und die bei der Hauptversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers vorschlagen. Revisoren können nicht Mitglied der Verwaltung sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Zwei Archivare, die das Notenmaterial ordnen, instand halten und an die Sängerinnen und Sänger verteilen.
- (2) Ausschüsse können nach Bedarf gewählt werden.

§ 9

Chorleiter

- (1) Der Chorleiter wird von der Verwaltung des Vereins bestellt. Er erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Leistung des Chorleiters und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bestimmt wird.
- (2) Während der Chorproben und den gesanglichen Darbietungen sind die Anordnungen des Chorleiters zu befolgen.
- (3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die wöchentlichen Proben pünktlich zu besuchen, Sängerdiziplin zu halten und die Arbeit des Chorleiters zu unterstützen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung zu dieser Hauptversammlung muss mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen. Schriftliche Anträge und Einwände gegen die Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung an die Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehört soweit erforderlich:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Verlesung der Protokolle der letzten Haupt- und etwaiger außerordentlicher Versammlung (nicht der Verwaltungssitzungen) durch den Schriftführer
 - c) Jahresbericht des Kassiers
 - d) Bericht der Revisoren und Antrag auf Entlastung des Kassiers

- e) Entlastung der Verwaltung
 - f) Neuwahl der Verwaltung (soweit fällig)
 - g) Erledigung schriftlich eingegangener Anträge
 - h) Verschiedenes
- (3) Außerordentliche Versammlungen können nur nach Beschluss der Verwaltung oder auf schriftlichen Antrag von zwei Fünfteln der Mitglieder anberaumt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch brauchbare Vereinsinventar sowie der Rest des Vereinsvermögens an den Fränkischen Sängerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde die Satzung geändert werden muss, ist die Verwaltung befugt, dies zu beschließen.
- (3) Alle in der Satzung nicht angesprochenen Fälle entscheidet die Verwaltung.

Nürnberg, den 9. November 2007